

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG  
UND  
DIE AUFGABEN DER  
INTERNATIONALEN KOMMISSION FÜR VERMISSTE PERSONEN**

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

besorgt darüber, dass in der heutigen Welt jedes Jahr eine große Anzahl von Personen infolge von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen sowie aus anderen nicht selbst bestimmten Gründen verschwindet,

in Anbetracht dessen, dass das Problem vermisster Personen nicht vor Grenzen Halt macht und dass die Frage der Vermissten immer mehr als globales Problem wahrgenommen wird, das einer strukturierten und nachhaltigen internationalen Antwort bedarf,

in dem Verständnis, dass es in den vergangenen zwei Jahrzehnten bedeutende Fortschritte dabei gegeben hat, die Frage der Vermissten anzugehen, darunter auf rechtlicher Grundlage unternommene Anstrengungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts von vermissten Personen und der Einsatz moderner forensischer Methoden, um ihr Schicksal genau zu erfassen,

im Bewusstsein der Kosten für Gesellschaften und Familien, wenn der Aufenthaltsort der Vermissten nicht ermittelt werden kann, einschließlich des dadurch erlittenen Leids, dass der Verbleib eines geliebten Menschen oder die Umstände seines Verschwindens unbekannt sind,

in Anbetracht dessen, dass hauptsächlich Männer verschwinden, insbesondere infolge von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen, und dass diejenigen, die zurückbleiben – Frauen und Kinder –, besonders verwundbar sind,

in Anerkennung der Anstrengungen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die Frage der Vermissten auf der ganzen Welt anzugehen,

in Bekräftigung dessen, dass die Staaten als Teil ihrer Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, insbesondere aus Menschenrechtsübereinkünften und aus den Artikeln 32 bis 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen, alle praktikablen Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vermissten ergreifen sollten,

in Anbetracht der umfassenden Erfahrung zu Fragen der Vermissten, die von der Internationalen Kommission für vermisste Personen gesammelt worden ist, und mit dem Ausdruck ihres Bekenntnisses zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Anstrengungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vermissten zugrunde liegen,

eingedenk dessen, dass die Internationale Kommission auf Initiative von US-Präsident Bill Clinton 1996 auf dem G7-Gipfel im französischen Lyon gegründet wurde und zunächst die Zusammenarbeit der Regierungen bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts von vermissten Personen aus den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien sicherstellen sollte,

ferner eingedenk dessen, dass die Internationale Kommission für vermisste Personen seit 2004 eine weltweit aktive Organisation ist, die Behörden bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts und der Identifizierung von Personen unterstützt, die infolge von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen sowie aus anderen nicht selbst bestimmten Gründen vermisst werden, und die zu Gerechtigkeit und zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit beiträgt und damit Lücken im humanitären Recht schließt,

erfreut über die Initiativen, die bei der 2013 in Den Haag stattgefundenen internationalen Konferenz „Vermisste: eine Agenda für die Zukunft“ ergriffen wurden, einschließlich der Gründung eines Globalen Forums für vermisste Personen,

in Anerkennung der erfolgreichen Arbeit der Internationalen Kommission für vermisste Personen und in dem Wunsch, ihr die eindeutige Rechtsstellung einer internationalen Organisation zu verleihen, damit sie ihre Aufgaben international besser wahrnehmen kann –

sind wie folgt übereingekommen:

## **ARTIKEL I**

### Gründung und Rechtsstellung

1. Die Internationale Kommission für Vermisste, im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet, wird hiermit als internationale Organisation gegründet.
2. Die Kommission besitzt uneingeschränkte Völkerrechtspersönlichkeit und verfügt über die Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich sind.
3. Die Kommission wird in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen tätig.

## **ARTIKEL II**

### Zwecke und Aufgaben

Die Kommission bemüht sich darum, die Zusammenarbeit von Regierungen und anderen Behörden bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts von Personen, die infolge von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen sowie aus anderen nicht selbst bestimmten Gründen vermisst werden, sicherzustellen und ihnen dabei zu helfen. Außerdem unterstützt die Kommission andere Organisationen bei ihren Anstrengungen, fördert die öffentliche Beteiligung an ihren Tätigkeiten und trägt zur Entwicklung angemessener Formen bei, der Vermissten zu gedenken und sie zu ehren.

## **ARTIKEL III**

### Der Rat der Kommissare und der Generaldirektor

1. Die Kommission besteht aus einem Rat der Kommissare, einem Generaldirektor und Personal. Die Kommissare werden aus den Reihen namhafter Persönlichkeiten ernannt. Die derzeitigen Mitglieder des Rates der Kommissare werden in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufgeführt.
2. Der Rat der Kommissare hat das Recht, Regelungen unter anderem über die Ernennung von Kommissaren und deren Amtszeit sowie über die Bedingungen für die Ernennung des Generaldirektors und anderen Personals der Kommission zu beschließen. Der Rat der Kommissare beschließt ein Arbeitsprogramm, das von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Das Arbeitsprogramm wird normalerweise für einen Zeitraum aufgestellt, der fünf Jahre nicht überschreitet, und enthält die Anforderungen der Kommission für die Durchführung dieser Arbeit.
3. Beschlüsse darüber, neue Mitglieder in den Rat der Kommissare einzuladen, fasst der Rat der Kommissare im Konsens. Andere Beschlüsse können mit einer Gegenstimme oder einer Enthaltung getroffen werden. Der Rat der Kommissare wählt einen Kommissar zum Vorsitzenden.

4. Der Rat der Kommissare kann beschließen, nach Bedarf andere namhafte Persönlichkeiten einzuladen, neue Mitglieder zu werden, und kann die Staaten einladen, die Ernennung von Kommissaren vorzuschlagen, und zwar unabhängig davon, ob diese Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht.
5. Der Generaldirektor kann auf externe Berater und Sachverständige zurückgreifen und Beratungsmechanismen einrichten, an denen Vertreter aus internationalen und anderen Organisationen sowie aus der Zivilgesellschaft und aus der Wissenschaft beteiligt sind.

## ARTIKEL IV

### Die Konferenz der Vertragsstaaten

1. In der Konferenz sind die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vertreten.
2. Die Regierung jedes Vertragsstaats ernennt einen Vertreter zum Mitglied der Konferenz.
3. Die Konferenz wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
4. Der Rat der Kommissare und der Generaldirektor berufen die Konferenz mindestens alle 3 Jahre ein.
5. Will die Konferenz innerhalb der in Absatz 4 genannten Zeitspannen zusammenzukommen, so muss diese Sitzung vom Rat der Kommissare und vom Generaldirektor auf Antrag einer Mehrheit der Konferenzmitglieder einberufen werden.
6. Die Konferenz
  - a. prüft den Tätigkeitsbericht der Kommission;
  - b. schlägt politische Leitlinien für das Arbeitsprogramm des Rates der Kommissare vor;
  - c. empfiehlt den Vertragsstaaten Maßnahmen, mit denen die Ziele der Kommission vorangetrieben werden können;
  - d. beschließt die Geschäftsordnung der Konferenz.
7. Beschlüsse einschließlich der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertragsstaaten gefasst.
8. Der Rat der Kommissare und der Generaldirektor können Nichtvertragsstaaten sowie internationale und andere Organisationen, die die Arbeit der Kommission unterstützen, *ad hoc* einladen, als Beobachter an den Sitzungen der Konferenz teilzunehmen.
9. Der Generaldirektor lädt einen der Vertragsstaaten ein, die Sitzung der Konferenz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Sitzung anfallende Reise- und Unterbringungskosten werden von jedem Vertragsstaat selbst getragen. Der Generaldirektor stellt das Sekretariat der Konferenz.

10. Die Konferenz verfügt über einen Finanzausschuss.

## **ARTIKEL V**

### Der Finanzausschuss

1. Im Ausschuss sind die Vertragsstaaten vertreten, die die Kommission in einem Berichtszeitraum finanziell unterstützt haben.
2. Die Regierung jedes in Absatz 1 genannten Vertragsstaats ernennt einen Vertreter zum Mitglied des Ausschusses.
3. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Ausschuss kommt im letzten Quartal eines jeden Jahres zusammen.
5. Der Ausschuss
  - a. prüft den Tätigkeitsbericht der Kommission für das zurückliegende Jahr und das kommende Jahr;
  - b. beschließt Empfehlungen zur Mittelbewirtschaftung der Kommission, wobei er die Standpunkte wichtiger Beitragszahler berücksichtigt;
  - c. prüft und genehmigt die Finanzordnung der Kommission und das Berichtsformat;
  - d. beschließt die Geschäftsordnung des Ausschusses.
6. In Abstimmung mit dem Generaldirektor kann der Vorsitzende die Teilnahme anderer Vertrags- oder Nichtvertragsstaaten sowie internationaler und anderer Organisationen als Beobachter ohne Stimmrecht gestatten.
7. Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
8. Der Generaldirektor lädt jedes Jahr eines der Mitglieder des Ausschusses ein, die Sitzung des Ausschusses auszurichten. Im Zusammenhang mit der Sitzung anfallende Reise- und Unterbringungskosten werden von jedem Mitglied selbst getragen.

## **ARTIKEL VI**

### Befugnisse

Um die genannten Zwecke und Tätigkeiten verwirklichen zu können, hat die Kommission die Befugnis,

- a. unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern;
- b. Verträge und andere Arten von Vereinbarungen einschließlich Vereinbarungen zur Führung von Bankkonten zu schließen und andere Bank- und Finanztransaktionen durchzuführen;
- c. Personen einzustellen;

- d. gerichtliche Verfahren anhängig zu machen und sich in solchen zu verteidigen;
- e. andere rechtlich zulässige Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Zwecke der Kommission zu erreichen.

## **ARTIKEL VII**

### Sitzabkommen und völkerrechtliche Übereinkünfte

1. Die Kommission errichtet ihren Sitz in Den Haag in den Niederlanden. Sie schließt mit dem Sitzstaat ein Sitzabkommen, in dem den Kommissaren, dem Personal, den Räumlichkeiten, den Archiven und dem Vermögen die Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, die für wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich sind.
2. Die Kommission strebt Übereinkünfte mit den Regierungen der Staaten an, in denen ihre Tätigkeiten stattfinden sollen. Diese Übereinkünfte sollen Bestimmungen enthalten, die den Kommissaren, dem Personal, den Räumlichkeiten, den Archiven und dem Vermögen die Vorrechte und Immunitäten gewähren, die für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich sind.
3. Das in Absatz 1 genannte Sitzabkommen dient der Kommission als Grundlage, um die in Absatz 2 genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte zu schließen.

## **ARTIKEL VIII**

### Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf der Kommission einschließlich desjenigen für ihr Arbeitsprogramm wird durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen, Spenden und ähnliche Formen von Einnahmen gedeckt. Nach diesem Übereinkommen sind die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, andere Staaten oder internationale Organisationen nicht dazu verpflichtet, Pflicht- oder andere Beiträge zur Finanzierung der Arbeit der Kommission zu leisten.

## **ARTIKEL IX**

### Schlussbestimmungen

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten am 15. Dezember 2014 in Brüssel und vom 16. Dezember 2014 bis zum 16. Dezember 2015 in Den Haag zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, kann erklären, dass er das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anwendet.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Niederlande hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden

werden bei der Regierung der Niederlande hinterlegt.

4. Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage, nachdem zwei Staaten nach Absatz 2 oder 3 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, in Kraft.
5. Für jeden Staat, der zustimmt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist, tritt das Übereinkommen dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft, in der die Zustimmung ausgedrückt wird, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
6. Jeder Vertragsstaat kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird zwölf Monate nach Eingang der Rücktrittsanzeige beim Verwahrer wirksam.
7. Dieses Übereinkommen wird zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen, woraufhin es auf Initiative der ursprünglichen Unterzeichnerstaaten überprüft oder geändert werden kann. Danach wird es auf unbestimmte Zeit verlängert.
8. Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung der Niederlande hinterlegt, die der Verwahrer ist und jedem Vertragsstaat eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens zukommen lässt.
9. Der Verwahrer notifiziert den Staaten, die das Übereinkommen nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben beziehungsweise ihm hiernach beigetreten sind,
  - a. die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Unterzeichnungen, Erklärungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte;
  - b. die in den Absätzen 4 und 5 genannten Tage des Inkrafttretens;
  - c. jeden in Absatz 6 genannten Rücktritt und jeweils dessen Tag des Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2014 in einer Urschrift in englischer Sprache.